

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Abteilung Verwaltungs-, Personalservice und Informationstechnologie

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates

Beschluss-Nr.: 201-(VI.)/2016

Gegenstand der Vorlage:
Ausschluss des Mitwirkungsverbotes des Stadtrates Herrn Rüdiger Ostheer

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat sich in seinen Sitzungen vom 18.02.2016 sowie 10.03.2016 mit der Beschlussvorlage Nr. SR 149-(VI)/2016 – in der Anlage beigefügt – beschäftigt.

Gegen die Beschlussfassung hat die Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben, Frau Blenkle, Widerspruch eingelegt.

In ihrer Begründung zum Widerspruch führte die Bürgermeisterin u. a. ein Mitwirkungsverbot des Stadtrates Rüdiger Ostheer an.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde weist in ihrer Anhörung vor Erlass einer Anordnungsverfügung darauf hin, dass gemäß § 33 Abs. 4 der Stadtrat im Zweifelsfall über die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 der Vorschrift auch im Nachgang entscheiden kann.

Da die Kommunalaufsicht, wie aus den beigefügten Unterlagen hervorgeht, nach Prüfung feststellt, dass aus ihrer Sicht ein Mitwirkungsverbot in dieser Angelegenheit nicht vorliegt, wird diese Beschlussvorlage vorgelegt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	28.07.2016	

Anlagen:

- Beschlussvorlage SR 149-(VI)/2016
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.07.2016
(Anhörung vor Erlass einer Anordnungsverfügung)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt fest, dass ein Mitwirkungsverbot des Stadtrates Rüdiger Ostheer nach § 33 zur Beschlussfassung Nr. 149-(VI)/2016 nicht gegeben war.

Bürgermeisterin